



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen

WISSENSBESTIMMTE WIRTSCHAFT  
**Reglementierte Berufe**

Brüssel, den 29.8.2006  
**MARKT/D/4984/2/2006-DE**  
**orig. EN**

**BERATENDER AUSSCHUSS FÜR DIE AUSBILDUNG AUF**  
**DEM GEBIET DER ARCHITEKTUR**

**Empfehlung**

zur

**Leitlinien zur Ausarbeitung einer Stellungnahme bezüglich der Architektendiplome und  
ihrer Vereinbarkeit mit der Architektenrichtlinie 85/384/EWG**

vom Ausschuss angenommen am 7.4.2006

Dieser Leitlinienentwurf wurde von der Arbeitsgruppe ‚Diplome‘ ausgearbeitet, die Teil des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur ist.

Er beruht auf der Architektenrichtlinie 85/384/EWG und der neuen Richtlinie über Berufsqualifikationen 2005/36/EG.

Darüber hinaus trägt der Entwurf der Tatsache Rechnung, dass nach der Bologna-Deklaration vom Juni 1999 verschiedene Architektenschulen in der Europäischen Union der Kommission neue Architektendiplome mitteilen werden und dass bestehende Diplomstudiengänge an das zweistufige Bachelor-/Masterschema oder andere Programme wie das „3+2“-Modell angepasst werden.

### **3+2 Bachelor-/Masterstudiengänge und andere Studienprogramme, die aus der Bologna Deklaration von 1999 resultieren**

Die Einführung von zweistufigen Bachelor-/Masterstudiengängen und anderen Programmen als Ergebnis der Bologna-Deklaration hat in den Mitgliedstaaten für erhebliche Verwirrung gesorgt. Diese Verwirrung wird noch dadurch gesteigert, dass zumindest in einem Mitgliedstaat die Absolventen eines dreijährigen Bachelor-Studiengangs als so genannte „Junior-Architekten“ bezeichnet werden und in gewissem Umfang als Architekten arbeiten dürfen. Ungeachtet der Bezeichnung, die die Mitgliedstaaten für den Abschluss des dreijährigen Studienganges finden, erfüllt diese Qualifikation für sich weder die Anforderungen der Architektenrichtlinie noch diejenigen der Richtlinie über Berufsqualifikationen. Beide Richtlinien geben ausdrücklich eine mindestens **vierjährige** Architektenausbildung vor<sup>1</sup>. Mitgliedstaaten, die Absolventen eines dreijährigen Studiengangs die Ausübung des Architektenberufs gestatten, wecken bei den Inhabern dieser Abschlüsse wahrscheinlich ungewollt Hoffnungen in Bezug auf die Richtlinie; ungeachtet der Vereinbarungen, die innerhalb eines Mitgliedstaats gelten, können Absolventen mit diesem Abschluss jedoch keinesfalls die automatische Anerkennung in Anspruch nehmen, die die grenzüberschreitende Tätigkeit innerhalb der EU im Bereich Architektur erleichtert.

Der Kommission notifizierte Diplome, die einen 3+2, einen 4+1 oder einen anderen Studiengang abschließen, müssen in ihrer Gesamtheit auf ihre Vereinbarkeit mit beiden Richtlinien geprüft werden.

### **Die Bewertung einer Qualifikation**

Bei der Prüfung einer Qualifikation auf seine Konformität hin sind jetzt sowohl die Richtlinie 85/384/EWG als auch die neue Richtlinie über Berufsqualifikationen 2005/36/EG heranzuziehen. Gleichwohl sollte nicht vergessen werden, dass nach dem 20. Oktober 2007 Diplome nur noch mit Bezug auf die Richtlinie über Berufsqualifikationen geprüft werden. Daher sollten die Erfahrungen, die in der Vergangenheit bei der Prüfung von Diplomen auf ihre Vereinbarkeit mit

---

<sup>1</sup> Während in beiden Richtlinien eine vierjährige Mindeststudiendauer verlangt wird, sieht es in der Praxis so aus, dass die Ausbildung zum Erwerb der erforderlichen Berufsqualifikationen in den meisten tertiären Ausbildungseinrichtungen in Europa fünf Jahre dauert. In der Regel wird diese fünfjährige Studiendauer von den Berufsvertretungen der Architekten befürwortet.

der Architektenrichtlinie hin gewonnen wurden, auf alle neuen Umstände angewendet werden, die möglicherweise vor dem Hintergrund der Richtlinie über Berufsqualifikationen<sup>2</sup> bestehen.

Zwei zentrale Punkte sind beiden Richtlinien gemein. Es wird daher vorgeschlagen, diese in den Mittelpunkt aller Informationen zu stellen, die diejenigen, die um Stellungnahmen gebeten werden, erhalten.

Der erste Punkt ist die bereits angesprochene **Studiendauer**. In beiden Richtlinien ist klar festgelegt, dass die Mindestdauer einer höheren Ausbildung an einer Universität oder einer anderen Hochschuleinrichtung vier Jahre betragen muss. Daher kann keine Qualifikation, ungeachtet ihrer Bezeichnung, die einen Studiengang von weniger als vier Jahren abschließt, als richtlinienkonform angesehen werden.

Der zweite Kernpunkt betrifft **Artikel 3** der Architektenrichtlinie bzw. **Artikel 46** der Richtlinie über Berufsqualifikationen; diese Artikel enthalten die 11 Aspekte, die unbedingt die Grundlage für ein Curriculum bilden müssen, das zu einer Qualifikation in Architektur führt, die automatisch anerkannt wird und so die Mobilität erleichtert. Diese elf Punkte sind in beiden Richtlinien aufgeführt<sup>3</sup>. Bereits mehrfach hat der Beratende Ausschuss in seiner Arbeit auf die Bedeutung dieser elf Punkte hingewiesen und entsprechende Stellungnahmen abgegeben.

Damit ein Diplom mit der neuen Richtlinie über Berufsqualifikationen vereinbar ist, muss das entsprechende Studienprogramm eine Mindestdauer von vier Jahren haben und die genannten elf Punkte umfassen.

Genügt ein Diplom nachweislich diesen Anforderungen, sollte es den Architektenschulen freistehen weitere Fachgebiete, die sich ihrer Meinung in das Curriculum einpassen lassen, einzuführen. Wie im Bericht und den Empfehlungen über die postgraduale Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur<sup>4</sup> vom März 1990 bereits erwähnt, sollte eine Spezialisierung nicht in den ersten Jahren des Studienprogramms einsetzen, da dies unter Umständen dazu führt, dass die Studenten keinen ausgewogenen Gesamtüberblick über die verschiedenen notwendigen Komponenten der Architekturausbildung bekommen. Anhang II enthält eine Reihe von Beispielen für unterschiedlich strukturierte Studiengänge im Fach Architektur, die beiden Richtlinien genügen würden.

Nur bei Diplomen, die diesen Leitlinien entsprechen, kann davon ausgegangen werden, dass sie eine für den europäischen Arbeitsmarkt hinreichende Qualifikationsebene auf dem Gebiet der Architektur attestieren.

---

<sup>2</sup> In Artikel 62 der Berufsqualifikationsrichtlinie wird festgelegt, dass diese ab 20. Oktober 2007 die Architektenrichtlinie 85/384/EWG ersetzt. Weiter heißt es: „Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien sind als Bezugnahmen auf diese Richtlinie zu verstehen und erfolgen unbeschadet der auf der Grundlage dieser Richtlinien verabschiedeten Rechtsakte.“

<sup>3</sup> Vgl. Anhang 1.

<sup>4</sup> 111/F/5009/3/90 - EN. Orig. Brüssel, 31.8.1990

## **ANHANG I**

### **Artikel 3     Architektenrichtlinie 85/384/EWG**

Die zu den Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen nach Artikel 2 führenden Ausbildungen müssen durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist. Dieser Unterricht muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Architekten in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb folgender Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten:

1. die Fähigkeit zu architektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird
2. angemessene Kenntnis der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften
3. Erziehung in den schöpferischen Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung
4. angemessene Kenntnis in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken
5. Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden und zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen
6. Verständnis des Architekten für seinen Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Entwicklung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen
7. Verständnis der Methoden zur Prüfung und Erarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben
8. Verständnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung
9. angemessene Kenntnis der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes – Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse zusammenhängen
10. die erforderlichen Fähigkeiten der Gestaltung, die notwendig sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktor und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen
11. angemessene Kenntnis derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen eingeschaltet werden, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.

## ANHANG II

### **Beispiele (welche vielleicht nicht vollständig sind) für unterschiedlich strukturierte Ausbildungsgänge im Fach Architektur, die den Anforderungen der Architektenrichtlinie [Artikel 3] und der Richtlinie über Berufsqualifikationen [Artikel 46] genügen würden**

1. Ein durchgehendes vier- oder fünfjähriges Studienprogramm, dessen Curriculum den elf Punkten des Artikels 3 der Architektenrichtlinie 85/384/EWG und des Artikels 46 der Richtlinie über Berufsqualifikationen 200/36/EG folgt.
2. Ein 4+1 Programm, das in den ersten vier Jahren den Vorgaben der in den beiden Richtlinien genannten elf Punkte folgt und im fünften Jahr bzw. dem +1 Jahr andere den Vorstellungen der Schule entsprechende Fächer beinhalten kann<sup>5</sup>.
3. Ein 3+2 Programm, in dem die ersten drei Jahre des Bachelor-/Masterprogramms und auch zumindest das erste der beiden Jahre des Masterstudiengangs eindeutig den elf Punkten folgen.
4. Ein fünfjähriges Programm oder ein 3+2 Programm, bei denen mindestens 80 % des Curriculums den elf Punkten gewidmet sind. Es erscheint ratsam, dass die verbleibenden 20 % entweder im Laufe eines Jahres am Ende des Studiums oder zur Hälfte im vierten und fünften Jahr des Studienprogramms absolviert werden<sup>5</sup>.
5. Unter Hinweis auf die Empfehlung, dass eine Spezialisierung nicht in den ersten Jahren des Studiums erfolgen sollte<sup>6</sup>, können Studiengänge, die bereits mit einer Spezialisierung beginnen, oder eine Spezialisierung vor dem vierten Studienjahr anbieten, nicht als hauptsächlich architekturbezogen betrachtet und daher auch nicht als richtlinienkonform angesehen werden.
6. Diese unterschiedlich strukturierten Ausbildungsgänge im Fach Architektur geben den Universitäten und Hochschuleinrichtungen in Europa vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten, gewährleisten aber gleichzeitig, dass die Mindeststandards der Richtlinien eingehalten werden.

---

<sup>5</sup> Die Bezeichnungen der Abschlüsse dieser Ausbildungsgänge sollten nach Möglichkeit nur auf die Architektur verweisen, z. B. Diplom in Architektur, ohne weitere Zusätze.

<sup>6</sup> 111/F/5009/3/90 - EN. Orig. Brüssel, 31.8.1990

### **ANHANG III**

#### **Leitlinien für Architektenschulen, die der Kommission einen neuen Studiengang im Fach Architektur oder das geänderte Curriculum eines bereits bestehenden Studiengangs mitteilen**

Beizufügen ist eine Dokumentation über das Curriculum, den Inhalt und die Dauer des geplanten Studiengangs.

Darüber hinaus ist darzulegen, wie der betreffende Studiengang den beiden zentralen Kriterien gerecht wird, dass mindestens vier Jahre des Studienprogramms im Wesentlichen architektonischen Themen und den elf Punkten des Artikels 3 der Architektenrichtlinie bzw. des Artikels 46 der Richtlinie über Berufsqualifikationen gewidmet sind.

Die Bezeichnung des Abschlusses oder die Verleihung vorläufiger Abschlüsse während des Studiums haben keinerlei Einfluss auf die Vereinbarkeit mit den Richtlinien. Bei der Prüfung des Anerkennungsantrags einer Hochschule sollte lediglich die am Ende der Ausbildung erworbene Qualifikation berücksichtigt werden. Die Hochschule, die die Abschlussqualifikation verleiht, behält die ausschließliche Verantwortung für die gesamte Architekturausbildung.

Der Beratende Ausschuss für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur hat auf seiner Sitzung am 4. und 5. März 1997 ein Musterschreiben zur Mitteilung neuer Diplome verabschiedet. Ref. XV/E/8479/4/95 – EN.

#### ANHANG IV

1. Modell der Mitteilung eines neuen Diploms (XV/E/8479/4/95-DE)
2. Bericht und Empfehlungen über die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur praktische Ausbildung und Erfahrung (III/D/5149/5/88-DE)
3. Empfehlungen zur Dauer der Ausbildung zum Architekten (III/F/5244/5/89-DE)
4. Bericht und Empfehlungen zur Wechselbeziehung zwischen Theorie und Praxis der Architektur (III/F/9033/3/89-DE)
5. Überlegungen und Empfehlungen zu Artikel 3 (III/F/9125/3/89-DE)
6. Bericht und Empfehlungen über Postgraduale Ausbildung (III/F/5009/3/90-DE)
7. Bericht und Empfehlungen Ausbildung der Hochschullehrer (HSL) : Ethik und Praxis (III/F/5326/7/90-DE)
8. Bericht mit Empfehlungen zur Änderung des Artikels 4 der Richtlinie 85/384/EWG (III/F/5184/4/92-DE)
9. Bericht und Empfehlungen zu der Entwurfslehre an den Hochschulen (III/F/5043/6/92-DE)
10. Bericht Änderung der Erwägungsgründe 6, 7 und 8 sowie von Artikel 23 der Richtlinie 85/384/EWG, um die Empfehlungen des Ausschusses zur Neufassung von Artikel 4 einzubeziehen (dok. III/F/5184/4/92) (III/F/5182/3/93-DE)
11. Bericht und Empfehlungen zur Ausbildung auf dem gebiet der Architektur - Abschlußarbeit: Inhalt und Bewertung (XV/E/5168/5/93-DE)
12. Bericht und Empfehlungen - Zugang zum Architekturstudium (III/F/5172/7/92-DE)
13. Empfehlungen zur Teilzeitausbildung dem gebiet der Architektur (XV/E/8341/7/94-DE)
14. Thesenpapier zur Ausbildung im rahmen der sozialen Förderung (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/384/EWG) (XV/E/8397/4/95-DE)
15. Bericht zum Bericht der Kommission zur Überprüfung der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1995 nach Artikel 30 derselben auf der Grundlage der erworbenen Erfahrung (dok. KOM(97)350 ENDG.) (XV/E/8447/3/97-DE)
16. Bericht - Neubewertung des Artikels 3 der Richtlinie 85/384/EWG (MARKT/D/8561/3/98-DE)
17. Bericht über vergleichbare (internationale) Standards in der Architektur (MARKT/D/8034/3/99-DE)
18. Stellungnahme und Empfehlungen zu den einzelnen Vorschlägen der Kommission zur Änderung der Richtlinie 85/384/EWG gemäß Artikel 30 besagter Richtlinie (MARKT/D/8036/3/99-DE)
19. Bericht über Unterweisung in Architekturtheorie und -Geschichte (MARKT/D/8042/2/99-DE)
20. Erste Unterlage zur Lehre in Stadtgestaltung und Stadtplanung (MARKT/D/8043/2/99-DE)

Der Ausschuss empfiehlt daher:

1. Die Mitteilung der Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Architektur auf der Grundlage der Bologna-Erklärung erfolgt entsprechend den obigen Leitlinien.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre zuständigen Behörden und Ausbildungseinrichtungen die obigen Leitlinien zur Kenntnis nehmen und beachten.

Bei der Prüfung der Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Architektur auf der Grundlage der Bologna-Erklärung wird der Beratende Ausschuss die Übereinstimmung der Mitteilungen mit den in der Richtlinie 85/384/EWG festgesetzten Mindestanforderungen an die Architekturausbildung anhand dieser Leitlinien beurteilen.

Diese Empfehlung wurde vom beratenden Ausschuss am 7.4.2006 mit 48 Ja-Stimmen (1), 1 Gegenstimme (2) und 0 Enthaltungen angenommen, 13 Mitglieder waren abwesend und nicht vertreten (3).

Diese Empfehlung ist an die Kommission und die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7.4.2006

Der Ausschussvorsitzende

K. Nilsson

(1), (2), (3) - siehe Anhäng A

ANHANG A

- (1) Die Herren DE KEYSER, CLOSSEN, REMACLE, BILEK, LABUS, NIEBERGALL, BÜHLER, SOOLEP, DIGENIS, SPYRIDONIDIS, KATSIMBINIS, QUEROL PIERA, O'REILLY, HORAN, DOCCI, CHRISTOU, CHATZICHRISTOS, NIKIFOROV, OZOLINS, CAIKAUSKAS, MAKOVENYI, BACHMANN, PACE, FARRUGIA, VAN DUIN, VAN HECK, RUNSER, KÜHN, TACZEWSKI, WRONA, KOBYLECKI, MASSAPINA, GABRIJELCIC, VASKO, KATAINEN, ERNERFELDT, SHRIMPLIN, LOW  
Frau BEHOUNKOVA, Frau STAHL, Frau CUOMO, Frau BANONE NYEKHELYI, Frau NIEUWENDIJK, Frau KOC, Frau LICHVAROVA, Frau VITKOVA, Frau NILSSON, Frau KOWALEWSKA
- (2) Frau NOWOTNY
- (3) Die Herren LAIGU, ENOK, MCCARTHY, FREYRIE, KRASTINS, PEMPE, BUDREIKA, FALZON, PUST, MARHAVY, LEVETT  
Frau PAPADOURY, Frau LEHIKONEN